Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 — Nr. 18.

(Nr. 12475.) Gesetz über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen. Vom 9. April 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Gemeindevertretungen der Städte- und Landgemeinden sind bis zum 30. November des Kalenderjahrs 1923 neu zu wählen. Den Wahltag, welcher ein Sonntag sein muß, bestimmt der Landtag. Über die Dauer der Wahlzeit wird in den neuen Gemeindeverfassungsgesetzen Bestimmung getroffen werden.

§ 2.

(1) Wahlberechtigt sind alle über 20 Jahre alten reichsdeutschen Männer und Frauen, die seit ununterbrochen 6 Monaten ihren Wohnsitz im Gemeindegebiete haben. Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Für die Voraussetzung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit ist der Wahltag maßgebend.

(2) Wahlberechtigt und wählbar ist nicht:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

(3) Die Ausübung der Wahlberechtigung ruht für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

(4) Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

(5) Wahlberechtigung und Wählbarkeit gehen verloren, wenn eine ihrer Voraussetzungen wegfällt.

(6) Die durch feindliche Maßnahmen aus den besetzten Gebieten verdrängten wählbaren und wahlberechtigten Personen sind unbeschadet ihrer Wahlberechtigung und Wählbarkeit an ihrem Wohnsitz auch da wahlberechtigt und wählbar, wo sie sich am Wahltage aufhalten.

Ausgegeben zu Berlin den 14. April 1923.

§ 3.

(1) Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die rechtsgültig festgestellte Bürgerliste, im Falle des § 2 Abs. 6 ein Wahlschein erforderlich. In die Bürgerliste ist einzutragen, wer am Wahltage gemäß § 2 wahlberechtigt ist.

(2) Die Bürgerliste ist spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Der Gemeindevorstand gibt Ort und Zeit öffentlich bekannt und weist auf die Einspruchsfrist hin. Einsprüche sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Gemeindevorstand anzubringen; erachtet er einen Einspruch nicht für begründet, so hat er diesen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist, der Beschlußbehörde vorzulegen, welche darüber binnen zwei Wochen endgültig beschließt. Hierauf wird die Bürgerliste geschlossen.

§ 4.

Die Zahl der Stadtverordneten muß mindestens elf betragen. Diese Grundzahl kann durch Ortssatzung erhöht werden

bis zu 15 000 Einwohnern für jede angefangenen 1 000,

bei mehr als	15 000	bis zu	30 000	Einwohnern für jede angefangenen weiteren	2 000
» » »	30 000	» »	60 000	» » » »	3 000
» » »	60 000	» »	300 000	» » » »	10 000
» » »	300 000			» » » »	15 000

um je einen Stadtverordneten, aber nicht über hundert hinaus.

§ 5.

Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts nach Maßgabe einer von dem Minister des Innern zu erlassenden Wahlordnung. Die Verbindung von Wahlvorschlägen und die Bildung von Wahlbezirken ist unzulässig; zulässig bleibt die Bildung von Abstimmungsbezirken.

§ 6.

(1) Das Wahlergebnis ist von dem Gemeindevorstande festzustellen und öffentlich bekanntzumachen.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung bei dem Gemeindevorstand Einspruch erheben.

(3) Die neue Gemeindevertretung hat über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

1. wird die Wahl eines oder mehrerer Gewählten wegen Mangels der Wählbarkeit für ungültig erachtet, so ist nur die Wahl dieser Personen für ungültig zu erklären;
2. wird für festgestellt erachtet, daß bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis von Einfluß gewesen sein können, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären;
3. wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses anzuordnen.

(4) Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung steht dem, der den Einspruch erhoben hat, und dem, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Eine Klage, die infolge Zurückweisung des Einspruchs erhoben wird, darf mit dem Klageantrage nicht über den Einspruchsantrag hinausgehen. Die Klage hat aufschiebende Wirkung außer in den Fällen, in denen die Wahl für gültig oder nur gemäß Abs. 3 Nr. 1 für ungültig erklärt worden ist. In letztem Falle tritt der Ersatzmann gemäß § 8 Satz 1 nicht eher ein, als der Beschluß unanfechtbar geworden oder im Verwaltungsstreitverfahren rechtskräftig bestätigt ist.

(5) Ist die ganze Wahl endgültig für ungültig erklärt, so hat binnen längstens drei Monaten eine Neuwahl stattzufinden.

(6) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses endgültig aufgehoben, so hat der Gemeindevorstand das Wahlergebnis neu festzustellen. Er ist hierbei an die Grundsätze der endgültigen Entscheidung gebunden.

(7) Auf die Bekanntmachung und die Nachprüfung des berichtigten Wahlergebnisses (Abs. 6) finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 und 6 Anwendung.

§ 7.

Fällt eine Voraussetzung der Wählbarkeit während der Wahlzeit fort, so scheidet der Gemeindevertreter aus der Gemeindevertretung aus. Darüber, ob dieser Fall vorliegt, beschließt im Streitfalle die Gemeindevertretung. Gegen den Beschluß steht dem Gemeindevertreter binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch tritt der Ersatzmann gemäß § 8 nicht vor rechtskräftiger Entscheidung ein.

§ 8.

Wenn ein Gemeindevertreter die Wahl ablehnt oder vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, oder wenn die Wahl eines einzelnen Gemeindevertreters für ungültig erklärt ist, so tritt an seine Stelle der Bewerber, der in demselben Vorschlage hinter den Gewählten an erster Stelle berufen ist. Die Reihenfolge, in der die Bewerber zu berufen sind, kann durch die Mehrheit der noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlages geändert werden. Die Änderung muß dem Gemeindevorstande bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach Erledigung der Stelle mitgeteilt werden. Die Feststellung des Ersatzmannes erfolgt durch den Gemeindevorstand. Auf die Bekanntmachung und die Nachprüfung der Feststellung finden die Vorschriften des § 6 Abs. 7 Anwendung. Ist ein weiterer Bewerber in demselben Wahlvorschlage nicht vorhanden, so bleibt der Gemeindevertretersitz unbesetzt.

§ 9.

Gleichzeitig mit der Wahlzeit der jetzigen Gemeindevertretungen endigt die Wahlzeit der im Amte befindlichen, auch der auf Lebenszeit gewählten unbesoldeten Magistratsmitglieder (Beigeordneten), unbesoldeten Gemeinde- (Kirchenspiels-, Dorf- und Bauernschafts-) Vorsteher sowie unbesoldeten Schöffen. Die Neuwahlen haben alsbald nach der Neuwahl der Gemeindevertretungen stattzufinden; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der Neugewählten im Amte. Die Wahlzeit der Neugewählten endigt gleichzeitig mit der Wahlzeit der neuen Gemeindevertretung; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der Neugewählten im Amte. § 8 Satz 1 bis 5

finden entsprechende Anwendung. Ist ein Bewerber auf dem Wahlvorschlage nicht mehr vorhanden, so wird der Ersatzmann durch die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags und, soweit sie nicht mehr Gemeindevertreter sind, ihrer Ersatzmänner bestimmt.

§ 10.

(1) Gleichzeitig mit der Wahlzeit der Gemeindevertretungen endigt die Wahlzeit der Bürgermeistereiversammlungen in der Rheinprovinz und der Amtsversammlungen in der Provinz Westfalen. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Einführung der Neugewählten in Tätigkeit.

(2) Die gewählten Abgeordneten der Bürgermeistereiversammlungen in der Rheinprovinz und die gewählten Amtsverordneten der Amtsversammlungen in der Provinz Westfalen werden gleichzeitig mit den Gemeindevertretungen neu gewählt. Die Zahl der für jede Bürgermeisterei- oder Amtsversammlung zu wählenden Abgeordneten oder Amtsverordneten bestimmt sich nach dem zur Zeit geltenden Kreisausschußbeschluß oder Amtsstatut. Auf die Wahl finden die §§ 2 bis 8 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Wohnsitzes im Gemeindegebiete der Wohnsitz im Bezirk der Landbürgermeisterei oder des Amtes tritt, und daß grundsätzlich jede Gemeinde einen besonderen Wahlbezirk bildet. Gemeinden, welche nur einen Abgeordneten oder Amtsverordneten zu wählen haben, sind zu Wahlbezirken zu vereinigen, die durch Beschluß des Kreisausschusses so festzusetzen sind, daß jeder Wahlbezirk mindestens zwei Abgeordnete oder Amtsverordnete zu wählen hat.

(3) Abs. 1 und 2 finden auf die Wahl der zu wählenden Gemeindeverordneten der Kirchspielslandgemeinden in den Kreisen Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Zahl der für jede Kirchspielslandgemeinde zu wählenden Gemeindeverordneten sich nach dem zur Zeit geltenden Gemeindestatut bestimmt.

§ 11.

(1) Die nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählten Mitglieder einer Gemeindevertretung (§ 1) oder im § 9 Satz 1 genannten Personen, die durch feindliche Maßnahmen in den besetzten Gebieten an der Ausübung ihres Wahlauftrags oder Amtes verhindert sind, können für die Dauer der Verhinderung in der Gemeindevertretung oder in ihrem Amte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vertreten werden.

(2) Stellvertreter ist der hinter den gewählten Mitgliedern oder Ehrenbeamten eines Wahlvorschlags an erster Stelle zu berufende Bewerber. § 8 Satz 2 und 3 finden Anwendung. Ist ein Bewerber auf dem Wahlvorschlage nicht mehr vorhanden, so kann ein Stellvertreter von der Mehrheit der noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags bestimmt werden.

(3) Abs. 1 und 2 finden auf die Abgeordneten der Bürgermeistereiversammlungen, die Amtsverordneten der Amtsversammlungen und die unbesoldeten Beigeordneten der Landbürgermeistereien und Ämter, soweit sie nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt sind, sowie auf die Kreistagsabgeordneten, Kreisdeputierten und die Mitglieder der Kreisausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 12.

(1) Die Stellen der besoldeten Bürgermeister, Magistratsmitglieder (Beigeordneten), Gemeindevorsteher und Schöffen dürfen von den bisherigen Gemeindevertretungen nur besetzt werden, wenn

die Wahl eine Mehrheit von mindestens $^2/_3$ der tatsächlich vorhandenen Mitglieder der Gemeindevertretung ergeben hat.

(2) Soweit die im Abs. 1 genannten Personen auf Grund einer Präsentation der Gemeindevertretung durch die Bürgerschaft gewählt werden, findet auf die Präsentation durch die Gemeindevertretung Abs. 1 Anwendung; die Wahl durch die Bürgerschaft erfolgt geheim durch verdeckte Stimmzettel.

§ 13.

(1) Bis zum Inkrafttreten der neuen Landgemeindeordnung sind erledigte Stellen von Landbürgermeistern in der Rheinprovinz und von Amtmännern in der Provinz Westfalen nicht mehr endgültig zu besetzen, es sei denn, daß mindestens $^2/_3$ der tatsächlich vorhandenen Mitglieder der Bürgermeisterei- oder Amtsversammlung sich mit der endgültigen Ernennung eines der vom Kreisausschusse vorgeschlagenen Bewerber einverstanden erklärt haben.

(2) Vor der kommissarischen Bestellung eines Landbürgermeisters oder Amtmanns soll die Bürgermeisterei- oder Amtsversammlung nach Möglichkeit gehört werden.

§ 14.

(1) Soweit die in den §§ 12 und 13 genannten Personen bisher auf Lebenszeit gewählt werden können oder müssen oder bisher auf Lebenszeit ernannt werden, wird die Wahl- oder Amtszeit auf 12 Jahre beschränkt.

(2) Soweit die im § 9 genannten Personen bisher auf Lebenszeit gewählt werden können und müssen, endigt in Zukunft ihre Wahlzeit gleichzeitig mit derjenigen der Gemeindevertretung, die sie gewählt hat.

§ 15.

Auf die Stadtgemeinde Berlin findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 16.

Die entgegenstehenden Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze und der sonstigen Gesetze werden aufgehoben.

§ 17.

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Anweisungen.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 9. April 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing.

(Nr. 12476.) **Gesetz, betreffend die Verjährung und Nachforderung von Steuern für Synagogengemeinden und sonstige jüdische Einrichtungen. Vom 9. April 1923.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Steueransprüche der Synagogengemeinden entstehen, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz den Anspruch der Synagogengemeinde knüpft. Das gilt auch dann, wenn die Abgabenschuld durch eine Veranlagung festgestellt werden muß.

§ 2.

Auf die Verjährung von Steueransprüchen der Synagogengemeinden finden die Vorschriften der §§ 120 bis 126 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) sinngemäß Anwendung.

§ 3.

Nachforderungen von Steuern für Synagogengemeinden sind unbeschadet der Vorschrift der Abs. 2 und 3 bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig.

Ist dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Veranlagungs- oder Freistellungsbescheid erteilt oder hat seine Veranlagung in einer offengelegten Heberolle stattgefunden, so ist — abgesehen von den Fällen der strafbaren Hinterziehung — eine Neuveranlagung nur zulässig, wenn neue Tatsachen und Beweismittel bekanntwerden, die eine höhere Veranlagung rechtfertigen.

Geschieht die Besteuerung in der Form von Zuschlägen zu Reichs- oder Staatssteuern, so zieht eine auf Grund der Reichs- oder Staatsgesetze erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der Reichs- oder Staatssteuern die entsprechende Änderung der Veranlagung der an die Synagogengemeinde zu entrichtenden Steuer nach sich. In allen Fällen, in denen auf Grund der Reichs- oder Staatsgesetze eine Steuer für eine zurückliegende Zeit festgestellt wird, sind die entsprechenden Steuerzuschläge an die Synagogengemeinden nachzuzahlen.

§ 4.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden keine Anwendung auf Steueransprüche, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verjährt sind. Doch können die Synagogengemeinden, soweit ihnen durch dieses Gesetz ein Nachbesteuerungsrecht gewährt wird, davon mit rückwirkender Kraft vom Beginne des Steuerjahrs 1921 Gebrauch machen.

§ 5.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes finden auf die Abgaben der Israeliten in der Provinz Hannover an Synagogenverbände sowie zu der Besoldung und zu den Reisekosten des Landrabbiners (§§ 4 ff., 70 der hannoverschen Bekanntmachung, das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen betreffend, vom 19. November 1844, Gesetzsammlung für das Königreich Hannover I. Abteilung Nr. 6 S. 43 ff.) entsprechende Anwendung.

§ 6.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden im Geltungsbereiche der kurhessischen Verordnung, die gemeinheitlichen Verhältnisse der Israeliten betreffend, vom 30. Dezember 1823 (Sammlung von Gesetzen usw. für Kurhessen 1823 Nr. 12) keine Anwendung.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung wird jedoch ermächtigt, die Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 4 Satz 1 auch für dieses Gebiet in Kraft zu setzen und dabei zu bestimmen, daß die genannten Vorschriften auf die Abgaben der dortigen Israeliten wegen ihrer gesamtschaftlichen Schuldverhältnisse (§ 38 Abs. 1 der im Abs. 1 bezeichneten Verordnung) entsprechende Anwendung finden.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 9. April 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Boelitz.

(Nr. 12477.) **Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung weiterer Geldmittel für die nach dem Gesetze vom 12. August 1905 (Gesetzsamml. S. 335) durchzuführende Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, vom 12. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 341). Vom 9. April 1923.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Im § 3 des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung weiterer Geldmittel für die nach dem Gesetze vom 12. August 1905 (Gesetzsamml. S. 335) durchzuführende Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, vom 12. Januar 1921 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Zur Gewährung von Beihilfen aus Anlaß der durch die Hochwasser im Jahre 1920 im Oder-, Warthe- und Netzebruch sowie in der Oderniederung in Schlesien und Brandenburg herbeigeführten Beschädigungen wird dem Staatsministerium ein Betrag von 20 Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 9. April 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter. Wendorff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Februar 1923, betreffend die Genehmigung der von der 53. Generalversammlung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft am 26. Januar 1923 beschlossenen Satzungsänderungen, durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 10 S. 88, ausgegeben am 3. März 1923;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Februar 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bottrop für die Anlage eines neuen Friedhofs, durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 12 S. 76, ausgegeben am 24. März 1923;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. März 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Vestischen Kleinbahnen, G. m. b. H. in Herten (Westfalen), für den Bau der Straßenbahnstrecke von Meckinghoven über Waltrop nach Brambauer, durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 12 S. 76, ausgegeben am 24. März 1923;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. März 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma C. Reinbold, G. m. b. H. in Rhünda, für die Errichtung und den Betrieb einer Drahtseilbahn, durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel Nr. 12 S. 71, ausgegeben am 24. März 1923;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. März 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gewerkschaft Vesta in Großkayna bei Frankleben für die Erweiterung der Abraumhalde ihres Grubenfeldes Vesta, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 13 S. 82, ausgegeben am 31. März 1923.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.